

# **Verlängerung der Schwellenwertverordnung bis Ende 2022**

**Höhere Schwellenwerte bei Vergaben bis zum 31. Dezember 2022 verlängert – eine Direktvergabe ist weiterhin bis 100.000,00 Euro möglich.**

Die Schwellenwertverordnung 2018 wurde mittels BGBl. II. 605/2020 verlängert.

Daher gilt weiterhin:

- Durch die Verordnung können Aufträge im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich auch weiterhin bis zu einem Wert von EUR 100.000,00 direkt an Unternehmen vergeben werden; dies gilt auch für Sektorenauftraggeber.
- Zudem kann bei Bauaufträgen das "nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung" weiterhin bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000,00 herangezogen werden.
- Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen beträgt die Grenze für ein „nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung“ EUR 100.000,00.
- Ebenso beträgt die Grenze für „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ EUR 100.000,00.

Ohne ein Eingreifen des Ordnungsgebers gelten nach dem 31.12.2022 wieder die im BVergG 2018 genannten (niedrigeren) Schwellenwerte.